



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab

Rahmenkonzept

Nachteilsausgleich auf der Sekundarstufe II





Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Leitsätze	3
1.2. Rechtliche Grundlagen	3
2. Definitionen	4
2.1. Nachteilsausgleich	4
2.2. Behinderung	4
2.3. Individualisierter Unterricht	4
2.4. Therapie	5
2.5. Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung	5
3. Anspruch	6
3.1. Attestierte Behinderung	6
3.2. Vorhandene Eignung für den Bildungsweg	6
4. Ausschlusskriterien	7
4.1. Sachlicher Zusammenhang zwischen Behinderung und Prüfungsinhalt	7
4.2. Unverhältnismässigkeit	7
4.3. Bevorteilung	7
4.4. Gefährdung der fachlichen Gleichwertigkeit	7
4.5. Rechtsmissbräuchliches Verhalten	7
5. Mögliche Nachteilsausgleichsmassnahmen	9
6. Bewilligungsverfahren	10
6.1. Entscheidungsinstanzen	10
6.2. Bewilligung von Massnahmen im Unterricht	11
6.3. Bewilligung von Massnahmen bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen	13
7. Gestaltung der Übertritte	14
7.1. Informationsfluss und Beratung hinsichtlich Eintritt in die Sekundarstufe II	14
7.2. Berufs- oder Studienberatung	14
7.3. Klasseninformation	15
8. Rechtsfragen und Finanzierung	16
8.1. Begründung bei Teil- oder Nichtgewährung	16
8.2. Nichteintretensentscheid versus provisorisch gewährter Nachteilsausgleich	16
8.3. Zeitpunkt der Gesuchstellung und Fristen	17
8.4. Konsens- versus Rekursverfahren	17
8.5. Datenschutz	17
8.6. Finanzierung von Nachteilsausgleichsmassnahmen	18
9. Qualitätssicherung	19
9.1. Schulinterne Qualitätssicherung durch die Ansprechperson Nachteilsausgleich	19
9.2. Qualitätssicherung durch die Fachstelle Nachteilsausgleich MBA	19
10. Literatur	21
11. Anhang: Leitfaden Anerkennungskriterien Gutachten	21



1. Einleitung

1.1. Leitsätze

Das vorliegende Rahmenkonzept liefert die Grundlage, den Nachteilsausgleich auf der Sekundarstufe II bedarfsgerecht und systematisch umzusetzen. Aktualisierte Informationen können der Webseite des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) entnommen werden.

Das Rahmenkonzept orientiert sich an folgenden Leitsätzen:

Die Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II sorgen für Chancengerechtigkeit und Nichtdiskriminierung. Sie fördern eine inklusive Schulkultur anhand von Partizipationsmöglichkeiten und gegenseitiger Rücksichtnahme.

Nachteilsausgleichsmassnahmen sind verhältnismässig, das heisst der Aufwand für deren Umsetzung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Betroffenen.

Die Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe II sensibilisieren ihr Lehrpersonal und sichern die Qualität bezüglich der Umsetzung des Nachteilsausgleichs.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt übernimmt eine qualitätssichernde und koordinative Funktion hinsichtlich einer harmonisierten Nachteilsausgleichspraxis.

1.2. Rechtliche Grundlagen

- Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006
- Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV)
- Art. 2 Abs. 5, Art. 5 Abs. 1 und 2 Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BehiG) Art. 3, 18, 21 Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG)
- Art. 35 Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV)
- § 7 Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 20. Dezember 2013 (RQV BBG)
- § 2 Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 (BMR)
- Richtlinien zur Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen vom 30. November 2020
- Richtlinien zur Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen in der beruflichen Grundbildung vom 1. August 2017



2. Definitionen

2.1. Nachteilsausgleich

Als Nachteilsausgleich gelten individuelle Massnahmen, die geeignet sind, behinderungsbedingte Erschwernisse auszugleichen bzw. einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen. Es handelt sich um formale Anpassungen, welche die Aussagekraft der Leistungsbeurteilung nicht beeinträchtigen.

- ⇒ Nachteilsausgleichsmassnahmen sind formaler Natur, es dürfen keine Lernziele angepasst oder Anforderungen reduziert werden.

2.2. Behinderung

Gemäss der von der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) am 25. Oktober 2017 verabschiedeten Terminologie für die Sonderpädagogik meint Behinderung die «Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren)». In rechtlicher Hinsicht sind dies Personen, denen es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und weiterzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (vgl. Art. 2 Abs. 1 BehiG).

- ⇒ Gemäss einer interaktionellen Definition fallen im (Aus-)Bildungskontext auch ausgeprägte Konzentrations- oder Teilleistungsschwächen unter den Begriff der Behinderung. In seltenen Fällen können chronische Krankheiten zu einer Behinderung führen, sofern die Funktionsbeeinträchtigung weitreichend und dauerhaft ist.

2.3. Individualisierter Unterricht

Individualisierter Unterricht meint die Passung des Unterrichts auf verschiedene Lernvoraussetzungen und Förderbedürfnisse. Je vielfältiger die Methodenwahl und die Leistungsbeurteilung, desto eher können Jugendliche ihre Kompetenzen einbringen. Die individuelle Förderung kann eine Vor- oder Begleitform des Nachteilsausgleichs darstellen.

- ⇒ Ein Nachteilsausgleich ist notwendig, wenn ein aus einer Beeinträchtigung entstehender Nachteil nicht mit pädagogisch-didaktischen Fördermassnahmen abgedeckt werden kann. Je nach Schweregrad der Beeinträchtigung ist vor der Gesuchstellung auf Nachteilsausgleich eine schulische Beobachtungsphase sinnvoll.



2.4. Therapie

Therapien vermitteln Bewältigungsstrategien im Umgang mit einer Beeinträchtigung. Es ist nicht zulässig, die Gewährung des Nachteilsausgleichs von einem Therapiebesuch abhängig zu machen. Im Sinne einer Mitwirkungspflicht können die Schulen aber die Inanspruchnahme einer Therapie, soweit als Fördermassnahme sinnvoll und möglich, mit der/dem Betroffenen vereinbaren. Die Indikation für eine Therapie wird von den entsprechenden Fachleuten gestellt.

- ⇒ Wenn es für die Betroffenen zumutbar ist und sie damit einverstanden sind, soll eine unterstützende Therapie in Anspruch genommen werden, um die Wirkung des Nachteilsausgleichs zu unterstützen.

2.5. Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung

Behinderungsspezifische Beratungsstellen können im Rahmen des Nachteilsausgleichs punktuell Unterstützung leisten. Deren Beratung und Unterstützung (B & U) dient dazu, die Verständigung zwischen allen Beteiligten zu fördern sowie deren Kompetenzen im Umgang mit der Behinderung zu erhöhen. Mögliche Interventionen sind etwa: Empfehlung geeigneter Massnahmen, Vermittlung zwischen Schule und Eltern, Unterstützung bei besonderen Vorkommnissen, Sensibilisierungslektionen für Klassen, Weiterbildungen für Lehrpersonen.



3. Anspruch

3.1. Attestierte Behinderung

Voraussetzung zur Gewährung von nachteilsausgleichenden Massnahmen ist das Vorliegen einer Behinderung. Ausser bei erkennbaren Körper- und Sinnesbehinderungen muss die Behinderung anhand eines aktuellen Gutachtens, das vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt vorgegebenen formalen und qualitativen Kriterien genügt, attestiert werden.¹ Insbesondere sollte ein Gutachten die Diagnose festhalten, individuelle Auswirkungen beschreiben und kompensatorische Möglichkeiten aufzeigen. Je mehr Kenntnisse eine begutachtende Stelle zum beruflichen respektive gymnasialen Ausbildungsumfeld aufweist, desto konkretere Empfehlungen zu nachteilsausgleichenden Massnahmen kann sie machen.

3.2. Vorhandene Eignung für den Bildungsweg

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss die grundsätzliche Eignung für den gewählten (Aus-)Bildungsweg vorhanden sein. Der Nachteilsausgleich dient nicht dazu, eine ungeeignete Berufs- oder Schulstufenwahl zu kompensieren.

- ⇒ Die Betroffenen müssen über das kognitive und persönliche Potenzial verfügen, die zentralen Lern- und Ausbildungsziele zu erreichen.
- ⇒ Insbesondere bei erkennbaren Körper- und Sinnesbehinderungen können Betroffene jedoch als Nachteilsausgleich von verzichtbaren Anforderungen dispensiert werden, weil der Publikumsschutz gewährleistet ist. Publikumsschutz bedeutet, dass zukünftige Arbeitgeber/innen aufgrund der sichtbaren Behinderung abschätzen können, welche Einschränkungen bei der Arbeitsausführung bestehen.

¹ (siehe Anhang ‚Anerkennungskriterien für Nachteilsausgleichsgutachten‘)



4. Ausschlusskriterien

4.1. Sachlicher Zusammenhang zwischen Behinderung und Prüfungsinhalt

Ein Nachteilsausgleich wird dann gewährt, wenn die Behinderung nicht die geprüften Kompetenzen selbst betrifft, sondern bloss deren Nachweis erschwert. Durch das Berufsdiplom oder Zeugnis zertifizierte Kompetenzen müssen entsprechend der Notengebung vorhanden sein. Wo Effizienz ein wichtiges Merkmal der praktischen oder schulischen Prüfung ist, sind Zeitzuschläge zurückhaltend zu gewähren. Ausnahmen von dieser Regel sind bei körperlichen und sensorischen Behinderungen möglich, weil der Publikumsschutz gewährleistet ist.

4.2. Unverhältnismässigkeit

Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen verhältnismässig sein. Es darf kein Missverhältnis zwischen dem organisatorischen oder wirtschaftlichen Aufwand der Institution und dem erwarteten Nutzen für die Betroffenen auftreten. Im schulischen Kontext prüft die zuständige Entscheidungsinstanz insbesondere, ob beantragte Nachteilsausgleichsmassnahmen mit dem Regelunterricht vereinbar sind.

4.3. Bevorteilung

Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle gleichwertig sein. Im Rahmen des Nachteilsausgleichs gewährte Hilfsmittel dürfen keinen ungerechtfertigten Vorteil mit sich bringen.

4.4. Gefährdung der fachlichen Gleichwertigkeit

Im Sinne der fachlichen Gleichwertigkeit dürfen kognitive und fachliche Anforderungen nicht reduziert werden, indem Lernziele vermindert oder weggelassen respektive Bewertungsmaassstäbe angepasst werden. Die Anforderungen gemäss Lehrplänen, Bildungsverordnungen oder Maturitätsanerkennungs-Verordnung bleiben gültig. Folglich besteht der Nachteilsausgleich nicht aus inhaltlichen, sondern aus formalen Massnahmen. Zu weitgehende formale Anpassungen wie beispielsweise ein Zeitzuschlag von 50% sind in der Regel unzulässig, weil ein so hoher Zeitzuschlag einer inhaltlichen Erleichterung gleichkommen und die fachliche Gleichwertigkeit der Prüfung gefährden würde.

4.5. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist ab Zeitpunkt der Gesuchstellung immer zukunftsgerichtet. Nachteilsausgleichsmassnahmen können nicht rückwirkend eingefordert werden, das heisst bereits absolvierte Prüfungen können nicht aufgrund eines nachträglich eingereichten Gesuchs neu beurteilt oder wiederholt werden. Falls ein betroffener



Jugendlicher die vereinbarten Nachteilsausgleichsmassnahmen nicht vollumfänglich in Anspruch nimmt, kann er/sie im Nachhinein nicht geltend machen, die Noten müssten aufgrund dieses Verzichtes nach oben korrigiert werden.

Insbesondere bei aufwändig vorzubereitenden Nachteilsausgleichsmassnahmen kann es treuwidrig sein, bei einer seit langem bekannten Behinderung nur knapp vor einer Prüfung darüber zu informieren und einen Nachteilsausgleich zu verlangen.



5. Mögliche Nachteilsausgleichsmassnahmen

Nachfolgend eine nicht abschliessende Aufzählung an möglichen Nachteilsausgleichsmassnahmen. Dabei gilt es zu beachten, dass der Einsatz von technischen und digitalen Hilfsmitteln besonders zukunftsweisend ist:

- Zeitzuschläge, in der Regel 10 bis 20%
- individuelle Pausenregelungen
- Einsatz von Hilfsmitteln wie Computer, Audio- oder Sehhilfen, elektronische Medien, berufsspezifische Hilfsmittel (Rechtschreibprogramme und Taschenrechner dürfen eingesetzt werden, wo Orthografie bzw. Rechenfähigkeit keine Prüfungskomponenten sind)
- behinderungsspezifische Arbeitsmaterialien und -mittel
- übersichtliche oder vergrösserte Darstellung
- separater Raum, Stellwände, Ohrenschutz
- individuell gestalteter Arbeitsplatz
- andere, jedoch fachlich gleichwertige Leistungserhebungen
- Mengenreduktion, sofern die zentralen Lernziele trotz Reduktion geprüft werden können
- Möglichkeit für notenrelevante Zusatzleistungen wie z.B. ein Vortrag oder eine schriftliche Arbeit (ausschliesslich an Mittelschulen und nur nach Absprache möglich)
- Wechsel der Prüfungsform, z.B. schriftlich statt mündlich oder umgekehrt (in der Regel ausschliesslich für Leistungsbewertungen im Unterricht und nicht an Abschlussprüfungen möglich)
- mündliche Inhaltsklärung, Sicherstellen des Auftragsverständnisses durch einfache Sprache, sofern Leseverständnis oder Fachvokabular nicht Prüfungskomponenten sind
- Vorbesprechung von Prüfungsabläufen, Hilfe bei der Zeiteinteilung, sofern Ablaufplanung nicht Prüfungskomponente ist (z.B. bei einer praktischen Prüfung)



6. Bewilligungsverfahren

6.1. Entscheidungsinstanzen

Tabelle 1: Entscheidungsinstanzen Mittelschulen

Geltungsbereich	Entscheidungsinstanz
Aufnahmeprüfungen	Schulleitung, welche die Aufnahmeprüfung durchführt
Mittelschulunterricht	Schulleitung
Maturitätsprüfungen	Schulleitung

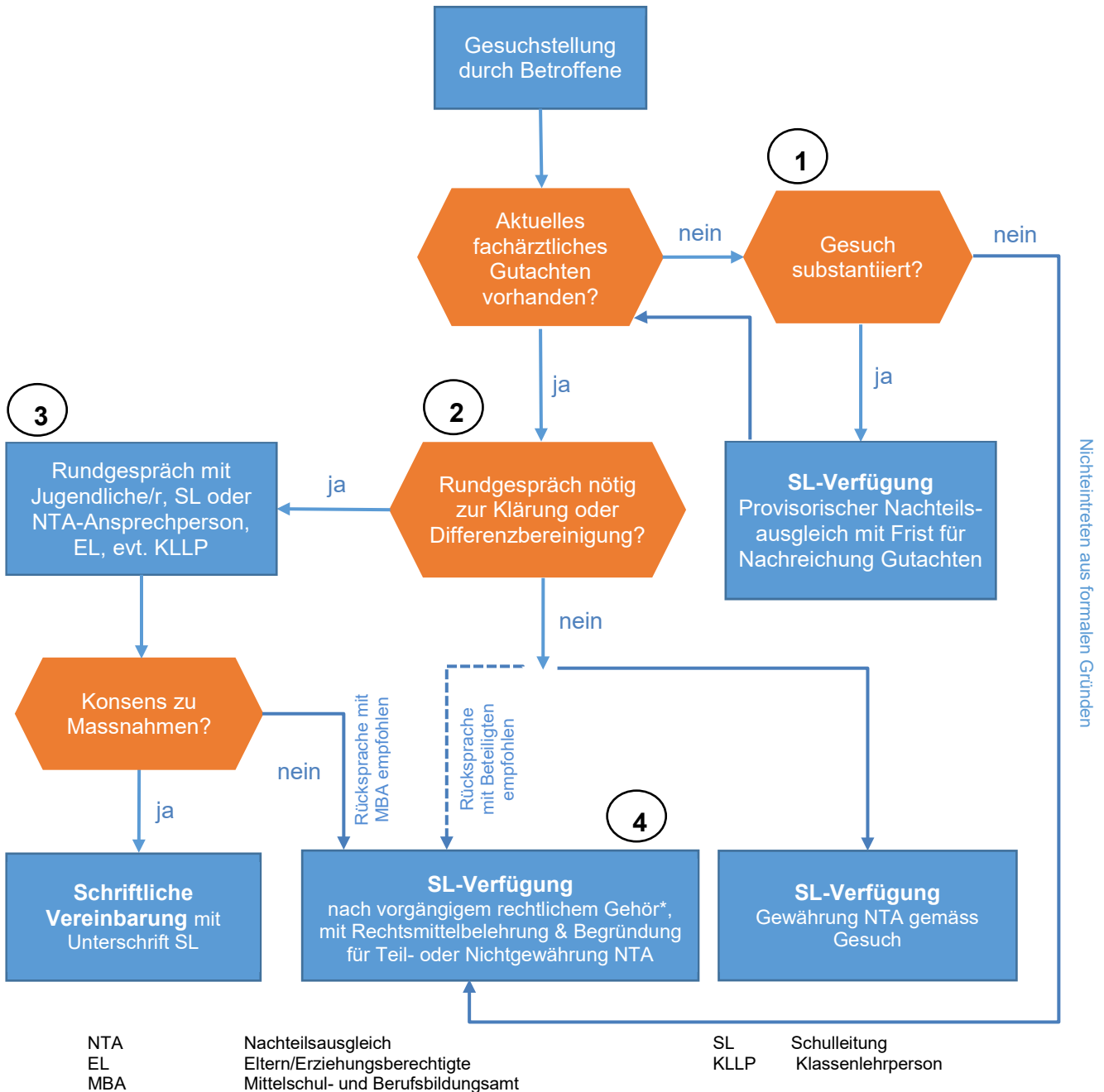
Tabelle 2: Entscheidungsinstanzen berufliche Grundbildung

Geltungsbereich	Entscheidungsinstanz
Unterricht an Berufsfachschulen oder an einer Vollzeitschule der beruflichen Grundbildung	Schulleitung
Unterricht sowie Aufnahme- und Abschlussprüfungen an Berufsmaturitätsschulen	Schulleitung
QV-relevante Leistungsbeurteilung im Unterricht bei BM 1 Typus Wirtschaft	Schulleitung
QV-relevante Leistungsbeurteilung in überbetrieblichen Kursen	Mittelschul- und Berufsbildungsamt OE Betriebliche Bildung, Bereich Lehraufsicht
Teilprüfungen und Schlussprüfungen des Qualifikationsverfahrens	Mittelschul- und Berufsbildungsamt OE Betriebliche Bildung, Bereich Lehraufsicht

6.2. Bewilligung von Massnahmen im Unterricht

Die Bewilligung von Massnahmen im Unterricht erfolgt entweder durch ein mündliches Konsensverfahren zwischen den Beteiligten, welches in einer schriftlichen Vereinbarung protokolliert wird. Oder die Schulleitung verfügt ihren Entscheid schriftlich, wobei sie bei einer (teilweisen) Ablehnung eine Rechtsmittelbelehrung machen muss.

Abbildung 1: Bewilligungsverfahren für Nachteilsausgleichsmassnahmen im Unterricht



*Das rechtliche Gehör kann mündlich oder schriftlich gewährt werden.



6.2.1. Erläuterungen

1. **Nichteintreten versus provisorisch gewährter Nachteilsausgleich:**
Entscheidungskriterien für solch vorsorgliche Massnahmen siehe Kapitel 8.2.
2. **Notwendigkeit von Rundgesprächen oder Rücksprachen:** Der Dialog mit allen Beteiligten schafft gute Voraussetzungen für einen wirksamen Nachteilsausgleich. Ziel ist, die individuelle Ausgangslage zu erfassen und Massnahmen konsensual zu definieren. Bei (Teil-)Ablehnungen ist eine Rücksprache mit den Gesuchstellenden wichtig, um Detailanpassungen vorzunehmen oder abschlägige Entscheide zu begründen.
3. **Rolle der Ansprechperson Nachteilsausgleich:** Die Schulleitung kann gewisse Aufgaben innerhalb des Bewilligungsverfahrens an eine Lehrperson (Ansprechperson Nachteilsausgleich) delegieren: z.B. Vorabklärungen, Gesprächsführung mit allen Beteiligten, Erstellen der Vereinbarung, Einholen der Genehmigung durch die Schulleitung.
4. **Verbindlichkeit und Verteiler von Vereinbarungen/Verfügungen:**
Vereinbarungen zum Nachteilsausgleich sind nur mit Unterschrift der Schulleitung und der/des Betroffenen sowie der Erziehungsberechtigten gültig. Eine Verfügung durch die Schulleitung kann in Briefform erfolgen. Bei Uneinigkeit, d.h. wenn dem Gesuch nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen wird, muss das rechtliche Gehör gewährt werden und die hinreichend begründete Verfügung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. § 39 Abs.1 Mittelschutzgesetz; § 47 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung). Falls die Rekursfrist aus Gründen der Dringlichkeit verkürzt wird, ist die Verkürzung in der Verfügung zu begründen.

Tabelle 3: Verteiler für Vereinbarungen/Verfügungen bezüglich Nachteilsausgleich im Unterricht

Mittelschulen	Berufsbildung
<ul style="list-style-type: none">– Erziehungsberechtigte, ab Volljährigkeit der Betroffenen nur noch zur Kenntnisnahme (gemäss § 22 Mittelschulgesetz und § 19 Mittelschulverordnung)– Betroffene– Fachstelle Nachteilsausgleich, MBA bei komplexen Fällen, weitgehenden Massnahmen oder Ablehnungen	<ul style="list-style-type: none">– Erziehungsberechtigte bei minderjährigen Lernenden– Betroffene– Ausbildungsbetrieb– Fachstelle Nachteilsausgleich, MBA



6.3. Bewilligung von Massnahmen bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen

An Aufnahme- und Abschlussprüfungen gelten dieselben Bewilligungskriterien für den Nachteilsausgleich wie im Unterricht. Aufgrund der Selektions- und Zulassungsfunktion hat der Nachteilsausgleich in diesem Prüfungskontext jedoch ein besonders hohes Gewicht. Aus diesem Grund ist eine zentrale Qualitätskontrolle nötig, die vergleichbare Prüfungsbedingungen schafft:

- *Vergleichbarkeit der Prüfungsbedingungen:* Die Prüfungsorganisation der Zentralen Aufnahmeprüfung für Gymnasien gibt in Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Empfehlungen für gängige Nachteilsausgleichsmassnahmen ab. Über Nachteilsausgleichsmassnahmen im Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.
- *Transfer zwischen Unterricht und Abschlussprüfung:* Im Unterricht gewährte Nachteilsausgleichsmassnahmen berechtigen nicht zu identischen Massnahmen an der Maturitätsprüfung oder im Qualifikationsverfahren. Es sollte jedoch grösstmögliche Kontinuität hinsichtlich Umfang und Inhalt der jeweiligen Massnahmen sichergestellt werden. Die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an Abschlussprüfungen wird in jedem Fall gesondert beurteilt. Für das Qualifikationsverfahren muss ein erneutes Gesuch gestellt werden.
- *Massnahmen bei unvollständigen aber substantiierten Gesuchen:* Wenn ein Gesuch genügend substantiiert ist, sollte bei Aufnahmeprüfungen ein Nachteilsausgleich gewährt werden, auch wenn das Gesuch die formalen Kriterien nicht vollumfänglich erfüllt. Die nachträgliche Korrektur eines fälschlicherweise nicht gewährten Nachteilsausgleichs wäre schwierig zu bewerkstelligen. In den Mittelschulen erfolgt die definitive Aufnahme sowieso erst nach Bestehen der Probezeit. Bei Abschlussprüfungen muss der Anspruch auf Nachteilsausgleich jedoch zweifelsfrei belegt sein. Ein genügend substantiiertes Gesuch reicht für die Gewährung von vorsorglichen Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Abschlussprüfungen folglich nicht aus. Betreffend genügender Substantiierung des Gesuchs siehe Kapitel 8.2.



7. Gestaltung der Übertritte

Der Eintritt in eine gymnasiale oder berufliche Ausbildung markiert den Übergang in ein neues Umfeld. Jugendliche mit einer Beeinträchtigung sind hierbei gefordert, sich angesichts neuer Rahmenbedingungen zurechtzufinden. Abgebende Schulen sollten die Jugendlichen darin unterstützen, die Auswirkungen ihrer Beeinträchtigung abzuschätzen oder aber ihnen entsprechende Beratungsangebote vermitteln.

7.1. Informationsfluss und Beratung hinsichtlich Eintritt in die Sekundarstufe II

Aus Datenschutzgründen können die abgebenden Schulen die aufnehmenden Berufs- oder Mittelschulen nicht direkt, sondern nur via Betroffene über gewährte Nachteilsausgleichsmassnahmen informieren. Wenn die Betroffenen ihren diesbezüglichen Bedarf gegenüber der Berufsfach- respektive Mittelschule frühzeitig offenlegen, können die Massnahmen beizeiten einsetzen. Bestenfalls wirken die Jugendlichen bei der Ermittlung geeigneter Massnahmenvorschläge partizipativ mit.

Die zuständige Fachperson in Schulischer Heilpädagogik kann den Informationsfluss zwischen den Schulstufen optimieren, indem sie die gewährten Förder- und Nachteilsausgleichsmassnahmen zuhanden der Betroffenen schriftlich festhält - in Form eines Lernberichts, eines Schreibens oder eines Protokolls des Schulischen Standortgesprächs. Darüber hinaus können hilfreiche Unterrichtsformen oder persönliche Ressourcen und Kompensationsmöglichkeiten kurz beschrieben werden.

Die Auswertung von Schulbesuchstagen hilft den Betroffenen beim Schulwahlentscheid ebenso wie eine Beratung in Bezug auf folgende Punkte:

- Auswirkung der Beeinträchtigung auf den Berufsfach- oder Mittelschulunterricht
- Übertritt in die Mittelschule ab 6. Klasse: Abwägen von Langgymnasium versus Kurzgymnasium
- Übertritt in die Mittelschule ab Sekundarschule: Beratung in Bezug auf Maturitätsprofil und Schwerpunktfächer

7.2. Berufs- oder Studienberatung

Eine geeignete Berufs- oder Studienwahl stärkt das Selbstvertrauen und unterstützt die berufliche und gesellschaftliche Integration. Sie ist grundlegend für eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung von Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Familie, Schule und Berufsberatung erhöht die Chance, dass die grundsätzliche Eignung für den gewählten Ausbildungsweg bereits vor Ausbildungsbeginn feststeht. Die Erfolgchancen auf einen Abschluss erhöhen sich, wenn die gewählte Tätigkeit als sinnstiftend empfunden wird und den eigenen Fähigkeiten entspricht. In diesem Sinne erfasst die Berufsberatung Wünsche und Interessen einerseits, Potenzial und Fähigkeiten andererseits. Gleichzeitig wägt sie ab, welche Kompensationsmöglichkeiten bei einer Beeinträchtigung bestehen bzw. ob



behinderungsbedingte Funktionsbeeinträchtigungen mit den zentralen Vorgaben des Ausbildungsgangs vereinbar sind.

7.3. Klasseninformation

Bei Eintritt in die Sekundarstufe II ist die Möglichkeit einer Information der Klasse abzuwägen. In der Regel sollten die Schulen auf eine angemessene Klasseninformation hinwirken, es bedarf aber stets einer vorgängigen Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung von Klassensituation und individuellen Bedürfnissen. Eine Klasseninformation darf auf alle Fälle nur mit Einwilligung und unter Einbezug der Betroffenen erfolgen.

Eine geeignete Klasseninformation über den vereinbarten Nachteilsausgleich erleichtert es den betreffenden Jugendlichen, einen offenen Umgang mit der Beeinträchtigung zu finden und allfällige Vermeidungsstrategien abzulegen. Gleichzeitig beugt sie Neidreaktion vor und initiiert bestenfalls eine Diskussion über Heterogenität. Beratungsstellen und Interessensverbände bieten Sensibilisierungslektionen in Bezug auf bestimmte Behinderungsarten an.



8. Rechtsfragen und Finanzierung

8.1. Begründung bei Teil- oder Nichtgewährung

Bei einer teilweisen Gewährung oder Nichtgewährung der beantragten Nachteilsausgleichsmassnahmen begründen die zuständigen Entscheidungsinstanzen die Ablehnung unter Bezugnahme auf die relevanten Bestimmungen und Vorgaben (Ausschlusskriterien siehe Ziff. 4.1 – 4.5). Der Anspruch auf eine genügende Begründung der Verfügung ergibt sich aus dem rechtlichen Gehör. Die zuständigen Entscheidungsinstanzen stellen den Gesuchstellenden die begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu.

Bei Zeitdruck oder hohen Fallzahlen an Nachteilsausgleichsgesuchen kann die Verfügung ohne Begründung/Rechtsmittelbelehrung erfolgen. Die Verfügung hat in solchen Fällen den schriftlichen Hinweis zu enthalten, dass die Gesuchstellenden innerhalb von zehn Tagen schriftlich eine Begründung der Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung einfordern können, ansonsten die unbegründete Verfügung rechtskräftig wird (vgl. § 10a Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 170.4 [VRG]). Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen.

8.2. Nichteintretensentscheid versus provisorisch gewährter Nachteilsausgleich

Erfüllt ein Gesuch die formalen Kriterien nicht, weil beispielsweise kein Gutachten vorliegt, erfolgt keine materielle Prüfung des Gesuchs. Den Gesuchstellenden ist eine Frist zu setzen, bis wann die fehlenden Dokumente nachgereicht werden müssen. In diesem Schreiben kann darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Nichteinreichung der geforderten Unterlagen innert der gesetzten Frist nicht auf das Gesuch eingetreten wird. Ein allfälliger Nichteintretensentscheid wird den Gesuchstellenden unter Angabe der nicht erfüllten formalen Kriterien schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Eine Ausnahme stellt der Fall dar, wo ein Gesuch genügend substantiiert ist, obwohl es die formalen Kriterien nicht vollumfänglich erfüllt. Unter dieser Voraussetzung können provisorische und zeitlich befristete Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt werden. Ein Gesuch gilt insbesondere dann als genügend substantiiert, wenn

- ohne Nachteilsausgleich eine Diskriminierung offensichtlich wäre
- belegt ist, dass an abgebenden Schulen Nachteilsausgleichsmassnahmen installiert waren
- ein beigelegtes Gutachten veraltet ist oder ein Gütekriterium nicht erfüllt²

Zu beachten ist, dass eine vorsorgliche Anordnung von Nachteilsausgleichsmassnahmen aber auch bei genügend substantiierten Gesuchen nur dann in Betracht kommt, wenn deren Notwendigkeit offensichtlich ist (zur genügenden Substantiierung von Gesuchen vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Nr. VB.2013.00472). Dies ist wichtig, da die rückwirkende «Wegrechnung» von provisorischen Nachteilsausgleichsmassnahmen in der Praxis schwierig umsetzbar ist.

² siehe Anhang ‚Leitfaden Anerkennungskriterien für Nachteilsausgleichsgutachten‘



Die Verfügung betreffend den provisorisch gewährten Nachteilsausgleich ist schnellstmöglich durch eine Verfügung mit dem definitiven Entscheid über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen zu ersetzen.

8.3. Zeitpunkt der Gesuchstellung und Fristen

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich kann jederzeit geltend gemacht werden. Ein Nachteilsausgleich für den Unterricht entfaltet seine Wirkung ab dem Zeitpunkt des Abschlusses einer Vereinbarung oder dem Erlass einer Verfügung.

Bei Gesuchen um Nachteilsausgleich für Aufnahme- und Abschlussprüfungen gelten bestimmte Fristen, innert welchen das Gesuch bei der zuständigen Stelle einzureichen ist, (in der Regel die Anmeldefrist für die Prüfung oder siehe Vorgaben der jeweiligen Schule). Dadurch erhält die Stelle, welche die Prüfung organisiert und durchführt, genügend Zeit für die Organisation der notwendigen Nachteilsausgleichsmassnahmen.

Weil ein Nachteilsausgleich grundsätzlich jederzeit geltend gemacht werden kann, führt eine verpasste Frist einzig dann zu einem Nichteintretensentscheid, wenn die Umsetzung des Nachteilsausgleichs mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre. Dies hängt von der Art der beantragten Massnahme, von der Prüfungsform oder vom Planungsstand der Prüfung ab. Je nachdem ist die Prüfungsdurchführung mit Nachteilsausgleich auf einen Nachprüfungstermin zu legen.

8.4. Konsens- versus Rekursverfahren

Bei Einigkeit reicht eine schriftliche Vereinbarung aus, um Nachteilsausgleichsmassnahmen festzulegen (vgl. Kap. 6.2). Bei Uneinigkeit kann ein internes Verfahren sinnvoll sein, in dessen Rahmen die nächsthöhere schulinterne Instanz (in der Regel das Rektorat anstelle des Prorektorats bzw. der Abteilungsleitung) die Differenzen zu bereinigen versucht. Bei strittigen Fällen wird vor der Beschlussfassung eine Beratung durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt empfohlen.

Bei Uneinigkeit verfügt die Schulleitung den Entscheid schriftlich. Gegen eine Verfügung können die Gesuchstellenden innerhalb der gesetzten Frist Rekurs einreichen. Zuständigkeiten, Vorgehen und Anforderungen in Bezug auf das Rekursverfahren können der entsprechenden Wegleitung des Rechtsdienstes des Generalsekretariates der Bildungsdirektion entnommen werden (<http://www.bi.zh.ch>).

8.5. Datenschutz

Informationen im Zusammenhang mit der für einen Nachteilsausgleich zugrundeliegenden Diagnose (Gesuchsunterlagen wie ärztliches Zeugnis, Gutachten) stellen Gesundheitsdaten dar, die besonders schützenswerte Daten sind (vgl. § 3 Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007, LS 170.4 [IDG]). Ohne die schriftliche Einwilligung der Betroffenen sowie deren gesetzlicher Vertretung darf daher



keine Auskunft über die Gründe für den Nachteilsausgleich an Dritte erteilt werden (vgl. § 16 IDG).

Die an der Klasse tätigen Lehrpersonen werden darüber informiert, welche Massnahmen bewilligt wurden. Gegenüber Schulklassen darf kommuniziert werden, dass aufgrund einer medizinischen oder logopädischen Diagnose ein Nachteilsausgleich gewährt wird.

Besondere Personendaten dürfen von der zuständigen Stelle nur bearbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (vgl. § 8 IDG). Ausserdem dürfen besondere Personendaten nicht ungeschützt in Informations- und Kommunikationssystemen gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz können dem Datenschutzlexikon für Mittel- und Berufsfachschulen des Datenschutzbeauftragten entnommen werden (www.dsb.zh.ch < Thema Bildung und Forschung < Mittelschule und Berufsbildung).

8.6. Finanzierung von Nachteilsausgleichsmassnahmen

Der Kanton trägt für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich die Kosten zum Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse während der obligatorischen Schulzeit subsidiär zur Leistungspflicht Dritter (vgl. § 30b MSG). Er trägt abschliessend die Kosten für Hilfsmittel, Beratung und Unterstützung durch eine Fachstelle sowie für ausbildungsbedingte Transportkosten. Finanzierungsgesuche sind an die Fachstelle Nachteilsausgleich des Mittelschul- und Berufsbildungsamts zu richten.

Rechtzeitig vor Beendigung der obligatorischen Schulzeit ist ein Antrag an die Invalidenversicherung zu stellen, die behinderungsbedingten Mehrkosten der gymnasialen oder beruflichen Erstausbildung zu übernehmen (vgl. Merkblatt des Amts für Jugend und Berufsberatung «IV-Anmeldung zur Unterstützung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung»). Die Leistungen werden im Einzelfall geprüft.

Auf der Sekundarstufe II finanziert der Kanton bei entsprechender Indikationsstellung durch eine von ihm anerkannte Fachstelle Audiopädagogik und Logopädie bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, soweit keine anderweitige Leistungsverpflichtung besteht (vgl. § 30 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011, LS 852.1 [KJHG]).



9. Qualitätssicherung

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt setzt mit dem vorliegenden Konzept inhaltliche Kriterien für eine einheitliche Interpretation des Nachteilsausgleichs (Kap. 3 & 4) bzw. gibt es den Rahmen für eine harmonisierte Bewilligungspraxis vor (Kap. 5 & Kap 6).

Diese inhaltlichen und formalen Standards lassen den Schulen der Sekundarstufe II weiterhin viele Gestaltungsmöglichkeiten, um individuelle Ansprüche auf Nachteilsausgleich mit lokalen Gegebenheiten in Einklang zu bringen oder um nachteilsausgleichende Massnahmen an sich verändernde Bedingungen anzupassen. Zusätzlich gewährleistet die im Folgenden beschriebene Qualitätssicherung eine hochstehende Umsetzungspraxis auf Ebene der einzelnen Schule wie auch des MBA.

9.1. Schulinterne Qualitätssicherung durch die Ansprechperson Nachteilsausgleich

Die Schulen bestimmen eine «Ansprechperson Nachteilsausgleich» (Mitglied der Schulleitung oder beauftragte Lehrperson). Die Ansprechperson prüft die formale Richtigkeit der eingehenden Nachteilsausgleichsgesuche und schlägt passende Massnahmen vor. Sie übernimmt eine koordinative und qualitätssichernde Funktion, insbesondere:

- Informationsfluss bezüglich Einzelsettings (zwischen Beteiligten, mit Fachpersonen, bei Übertritten, zur schulinternen Umsetzung)
- Einholen von Rückmeldungen zur Umsetzungspraxis bei den Lehrpersonen und bei den Betroffenen, Beschwerdemanagement
- Evaluation und bei Bedarf Neuvereinbarung der Nachteilsausgleichsmassnahmen (z.B. nach deren Implementierung, Mitte der Ausbildung und auf Ausbildungsabschluss hin)
- Empfehlung von Nachteilsausgleichsmassnahmen zuhanden der Prüfungsorganisation
- Sensibilisierung des Schulteam, Inputs für Fachschaften
- Schulinterne Konzepte und Dokumentation
- Ansprechperson gegenüber dem MBA
- Teilnahme an vom MBA organisierten Fachaustauschtreffen

9.2. Qualitätssicherung durch die Fachstelle Nachteilsausgleich MBA

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt führt eine Fachstelle Nachteilsausgleich, die ihre qualitätssichernde Funktion auf folgenden Ebenen wahrnimmt:



9.2.1. Amtsinterne Qualitätssicherung

Die Fachstelle Nachteilsausgleich sorgt für den amtsinternen Aufbau und Transfer von Fachwissen. Sie beteiligt sich an fachspezifischen interkantonalen Netzwerken.

Die Fachstelle Nachteilsausgleich übernimmt die Aufsicht über die amtsinterne Bewilligungspraxis im Rahmen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung in der beruflichen Grundbildung.

9.2.2. Beratungsangebot für Schulen und Prüfungskommissionen

Die Fachstelle Nachteilsausgleich berät die Schulen bei Fragen zur Gewährung, Finanzierung oder Ausgestaltung von Nachteilsausgleichsmassnahmen. Bei Fragen zu Aufnahme- und Abschlussprüfungen sowie bei strittigen, komplexen oder weitgehenden Massnahmen wird ein Beizug der Fachstelle empfohlen – insbesondere wenn die grundsätzliche Eignung für den gewählten Ausbildungsweg oder die Vereinbarkeit von Massnahmen mit späteren Abschlussprüfungen fraglich ist.

Die Fachstelle Nachteilsausgleich berät die Prüfungskommissionen in Fragen der Umsetzung von gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen. Sie holt Rückmeldungen ein zur Verhältnismässigkeit des Umsetzungsaufwandes und lässt gewonnene Erkenntnisse in die Bewilligungspraxis einfließen.

9.2.3. Aufsicht und Dokumentation der Nachteilsausgleichspraxis

Die Fachstelle Nachteilsausgleich beaufsichtigt die Einhaltung der MBA-Richtlinien zur «Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen» respektive zur «Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen in der beruflichen Grundbildung».

Die Fachstelle Nachteilsausgleich dokumentiert die kantonsweite Nachteilsausgleich-Bewilligungspraxis. Sie erfasst die Fallzahlen pro Schule und führt eine Datenbank von anonymisierten Präzedenzfällen. Diese steht den «Ansprechpersonen Nachteilsausgleich» als Referenz zur Verfügung. Im Sinne eines Monitorings werden Auffälligkeiten in Bewilligungspraxis oder Fallzahlen mit den betreffenden Schulen thematisiert.

9.2.4. Weiterbildung und Erfahrungsaustausch

Die Fachstelle Nachteilsausgleich pflegt ein Netzwerk unter den Ansprechpersonen Nachteilsausgleich, initiiert einen bedarfsgerechten Fachaustausch oder organisiert Weiterbildungen. Bei systemrelevantem Handlungs- oder Klärungsbedarf informiert die Fachstelle Nachteilsausgleich die zuständigen kantonalen Schulleitungskonferenzen der Sekundarstufe II (SLK oder KRB).



9.2.5. Koordination aufwändiger Settings

Bei kostenintensiven oder aufwändigen Nachteilsausgleichs-Settings kann die Fachstelle Nachteilsausgleich eine koordinative Funktion übernehmen, um gute Voraussetzungen für Jugendliche mit Behinderung zu schaffen und vorhandene Synergien zu nutzen. Hierfür koordiniert sie laufende Anfragen unter Einbezug aller Beteiligten, übernimmt den Kontakt zu involvierten Abklärungs- und Beratungsstellen und macht Vorschläge für einen Zusammenzug von Settings an dafür geeigneten Schulen.

9.2.6. Evaluation Rahmenkonzept

Das Rahmenkonzept wird durch die Fachstelle Nachteilsausgleich regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

10. Literatur

Martin Studer 2019: Nachteilsausgleich im Gymnasium. Verlag am Tobelacker, Wetzikon
Monika Lichtsteiner Müller (Hrsg.) 2013: Dyslexie, Dyskalkulie. Chancengleichheit in der Berufsbildung, Mittelschule und Hochschule. hep verlag ag, Bern
Publikation „Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsausbildung“
SDDB/CSFO, 2013

11. Anhang: Leitfaden Anerkennungskriterien Gutachten



Leitfaden

Anerkennungskriterien für Nachteilsausgleichsgutachten



1. Ausgangslage

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist mit einem medizinischen oder logopädischen Gutachten zu belegen. Ein Gutachten muss nachfolgenden Kriterien genügen, damit es als Grundlage für entsprechende Gesuche in der gymnasialen oder beruflichen Ausbildung gelten kann.

2. Kriterien

2.1 Fachlichkeit und Unbefangenheit

Gutachten bezüglich Nachteilsausgleich müssen klar, vollständig (siehe Ziff. 2.2), sachbezogen und neutral sein. Die begutachtende Person darf nicht befangen sein. Sofern diese Gütekriterien erfüllt sind, berücksichtigen die zuständigen Entscheidungsinstanzen Gutachten von folgenden Abklärungsstellen:

Fachpersonen

- Arzt/Ärztin mit Facharzttitle im entsprechenden Fachgebiet
- delegiert arbeitende/r Psychologe/Psychologin inklusive Visum Psychiater/-in

Fachstellen

- Schulpsychologischer Dienst
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)
- Fachstellen Sonderpädagogik Kinderspital Zürich / Kantonsspital Winterthur
- Behindertenspezifische Fachstellen (Audiopädagogik, Sehbehinderungen etc.)
- Schweizerisches Epilepsie-Zentrum

In besonderen Fällen können in Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Gutachten von weiteren Fachpersonen berücksichtigt werden. Bei Zweifeln, ob die Gütekriterien erfüllt sind, kann die für die Behandlung des Gesuchs zuständige Entscheidungsinstanz eine Zweitmeinung durch eine von ihr bezeichnete Abklärungsstelle einfordern. Bei Verweigerung der Zweitabklärung können keine Erleichterungen gewährt werden.

2.2 Bestandteile der Gutachten

Je mehr Kenntnisse die begutachtende Stelle zum beruflichen respektive gymnasialen Ausbildungsumfeld aufweist, desto konkretere Empfehlungen zu nachteilsausgleichenden Massnahmen kann sie machen.

Das Gutachten enthält die folgenden Bestandteile:

- Berufsbezeichnung und Unterschrift der Fachperson. Vorausgesetzt wird ein eidgenössisch anerkannter Fachabschluss als Arzt/Ärztin, in Psychologie oder Logopädie
- Name, Anschrift und Geburtsdatum der begutachteten Person
- Diagnose gemäss anerkannten Klassifikationssystemen (ICD-10 oder DSM IV)
- Zeitpunkt der Diagnosestellung und Einschätzung von Schweregrad und Entwicklungstendenz (stabil, progressiv, wiederkehrend)
- Angaben zu funktionalen Einschränkungen und bisher ergriffenen Behandlungsmassnahmen respektive verwendeten Hilfsmitteln
- Beschreibung, wie und in welchem Ausmass sich die Einschränkungen auf den Schulalltag bzw. auf das Lernen in der Berufsausbildung auswirken (z.B. Prüfungen, Lernen, Wahrnehmung, Konzentration)
- Feststellung, in welchen Bereichen nachteilsausgleichende Massnahmen notwendig sind; Beschreibung kompensatorischer Möglichkeiten

Gutachten von Abklärungsstellen mit schulischem Kontextwissen enthalten zusätzlich:

- Konkrete Empfehlungen zu nachteilsausgleichenden Massnahmen

2.3 Aktualität der Gutachten

Das Gutachten basiert auf einer Diagnose, die zum Zeitpunkt der Gesuchstellung nicht älter als zwei Jahre (Gymnasialbildung) bzw. drei Jahre (Berufsbildung) ist. Im Falle von Geburtsgebrechen oder bei ausserordentlichen Umständen sind in Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Abweichungen von dieser Regel zulässig.

An Mittelschulen und Berufsmaturitätsschulen bleibt ein bei Schuleintritt eingereichtes Gutachten in der Regel bis zur Maturitätsprüfung gültig, sofern während der gesamten Schulzeit ein Nachteilsausgleich gewährt wurde. Dem Gesuch auf Nachteilsausgleich an der Maturitätsprüfung ist dann ein aktuelles Gutachten beizulegen, wenn neue Fragestellungen bezüglich Art und Umfang des Nachteilsausgleichs auftreten.



2.4 Ausnahmeregelungen

Jugendliche mit gültigen IV-Kostengutsprachen müssen kein neues Gutachten auf Nachteilsausgleich erstellen lassen. Das Gutachten, welches zur Kostengutsprache geführt hat wird anerkannt, auch wenn es den Aktualitätskriterien unter Punkt 2.3 nicht genügt. Das Gutachten muss zusammen mit der IV-Kostengutsprache eingereicht werden. Die zuständigen behinderungs-spezifischen Fachpersonen oder Ausbildungscoaches geben in solchen Fällen Empfehlungen für konkrete Nachteilsausgleichsmassnahmen ab. Ein spezifisches Nachteilsausgleichsgutachten ist nur dann nötig, wenn Uneinigkeit über die zu treffenden Massnahmen besteht. Zu beachten ist allerdings, dass bei einer generellen Intelligenzminderung kein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht.

Erstabklärungen bei Teilleistungsstörungen, welche die Sprache oder die schulischen Fertigkeiten des Lesens und Schreibens betreffen, müssen nach Eintritt in die Sekundarstufe II zwingend durch eine Fachstelle Sonderpädagogik (Kinderspital Zürich/ Kantonsspital Winterthur) erfolgen. Ausschliesslich die Fachstellen Sonderpädagogik können im Bedarfsfall eine Indikation für Logopädie oder Audiopädagogik-Therapie ausstellen.

3. Schweigepflichtentbindung

Im Hinblick auf geeignete Nachteilsausgleichslösungen sollten sich die diagnosestellenden Fachpersonen gegenüber den schulinternen Ansprechpersonen für Nachteilsausgleich von der Schweigepflicht entbinden lassen. Bei Kurzgutachten, wo keine kompensatorischen Möglichkeiten beschrieben sind, ist die Schweigepflichtentbindung zwingend für eine zweckmässige Umsetzung des Nachteilsausgleichs. Sie kann vollumfänglich oder mindestens bezüglich der zu treffenden Nachteilsausgleichsmassnahmen eingeholt werden.

Erlassen durch:	Die Geschäftsleitung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts, im Einvernehmen mit den Konferenzen der Rektorinnen und Rektoren (SLK & KRB) im Kanton Zürich
Inkraftsetzung:	30. November 2020
Eigner:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt: Fachbereich Prävention und Sicherheit
Rechtsgrundlagen:	siehe Kapitel 1.2
Geändert am:	2. Mai 2022
Änderungen gültig ab:	1. Juli 2022
Geänderte Ziffern	1.2., 2.2, 6.1., 6.2., 6.2.1.4., 8.2., 8.3., 8.5.